IMT Nuremberg Archives

H – 1606

International Court of Justice

Nuernberg, den 9.Mai 1946

B e s t a e t i g u n g

Ich bestaetige, dass die anliegende Abschrift aus der Sammlung

"U r k u n d e n z u m S e e k r i e g s r e c h t"

1.September 1939 bis 31.August 1940

Zusammengestellt vom

Oberkommando der Kriegsmarine

1.Abt. Seekriegsleitung

Nr. 285

richtig abgeschrieben ist. Das Original dieses Buches ist als Beweisstueck

D o e n i t z Nr. 60

dem Tribunal eingereicht worden.

Kranzbuehler

(Kranzbuehler)

H1606 - 0002

Nr 1.

Doenitz ~~60~~ 104

Auszug
aus

"Urkunden zum Seekriegsrecht"
1.September 1939 bis 31.August 1940

Zusammengestellt von
Oberkommando der Kriegsmarine
1.Abt. Seekriegsleitung

Seite 257

285.

Drahterlass des deutschen Auswärtigen Amts vom 6.August 1940 an deutsche Missionen im neutralen Ausland betreffend das deutsche Gefahrengebiet um die britischen Inseln.1)

Vorbehaltlich weiterer endgültiger Weisung ist dortiger Regierung folgendes zu notifizieren 2):

"Durch die Entwicklung, die der Krieg in den letzten Wochen genommen hat, ist England in den Mittelpunkt der Kampfhandlungen zur See und in der Luft gerückt worden. In dem Seegebiet um England ist daher jetzt ständig mit Kampfhandlungen zu rechnen, die ein ungefährdetes Befahren dieses Seegebietes durch Handelsschiffe ausschliessen. Das gesamte Seegebiet um England ist somit zum Operationsgebiet geworden. Jedes Schiff, das dieses Gebiet befährt, setzt sich der Vernichtung nicht nur durch Minen, sondern auch durch andere Kampfmittel aus. Die deutsche Regierung warnt daher erneut und dringlichst vor dem Befahren des gefährdeten Gebietes. Sie muss der ..... (einzufügen die dortige Landesbezeichnung) Regierung nahlegen, auch von sich aus das ihr geeignet erscheinende zu veranlassen, damit die

INTERNATIONAL MILITARY TRIBUNAL
NURNBERG, GERMANY
Doenitz Exhibit 104
May 11 Filed 1946

H1606 - 0003

Angehörigen und die ..... Schiffe (Einzufügen die dortige Landesbezeichnung) sich nicht mehr in das gefährdete Gebiet begeben. Als gefährdet gilt das Seegebiet, das von einer Linie begrenzt wird, die folgende Punkte verbindet:

Von der französischen Atlantikküste auf 47° 30' Nord 2 ° 40' West nach Punkt 45° Nord 5° West nach Punkt 45° N 2o ° W nach Punkt 58° N 20° West nach Punkt 62° N 3° Ost, von hier nach Süden zur belgischen Küste, dann der belgischen und französischen Küste folgend zum Ausgangspunkt.

Die deutsche Regierung übernimmt keine Verantwortung für Schäden, die Schiffen und Personen indiesem Gebiet zustossen sollten."

1) Nach amtlicher Mitteilung
2) Die Notifikation erfolgte am 17. August 1940.

H1606 – 0004

H-1606

Doenitz Exhibit No. 104

D O E N I T Z NR. 104

Filed May 11, 1946
H B Willey
Secy.

H1606 - 0005